

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 12

19.03.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen und von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
vom 19.03.2021, Az. 56-5304.7

62

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen und von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
vom 19.03.2021, Az. 56-5304.7**

Aufgrund § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bekannt:

1. Am 19.03.2021 liegt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl¹ an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) zwischen 50 und 100.

¹ maßgeblich für den Inzidenzwert sind die tagesaktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) (abrufbar unter <http://corona.rki.de>)

2. Damit treten folgende Regelungen in Kraft:

a. **Schulen**

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

b. **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 22.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Hinweise:

Die in dieser Bekanntmachung genannten Regelungen gelten für die Woche vom 22.03.2021 bis zum Ablauf des 28.03.2021, auch wenn im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die 7-Tage-Inzidenz innerhalb dieser Woche den Wert 50 unterschreitet oder den Wert 100 überschreitet.

Neumarkt i.d.OPf., 19.03.2021

Naglitsch
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat